

ZWEITER NACHTRAG 5. DEZEMBER 2011



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

ZWEITER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 12. Oktober 2011
in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 4. November 2011

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 27. Februar 2007, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 05. Dezember 2011

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Zweiter Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und sollte stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 12. Oktober 2011, in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 4. November 2011, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 12. Oktober 2011 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei Billigung des Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Solidität der Geschäftstätigkeit oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Der Basis-Prospekt sowie die diesbezüglichen Nachträge und die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Der ungeprüfte Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2011 per 30. September 2011 der RBI mit ihren gemäß IFRS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen ("**RBI-Konzern**") wird hinsichtlich der in Punkt 7) i) des gegenständlichen Nachtrags genannten Seiten per Verweis in den Basis-Prospekt aufgenommen und wurde ebenso auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Gegenständlicher Zweiter Nachtrag, datiert mit 5. Dezember 2011, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Zweiten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Zweite Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Zweiten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Zweiten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Zweite Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Veröffentlichung des Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen zu Art. 16 Absatz 2 der ProspektRL.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung einer RBI-Emission gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß Artikel 16 Abs. 2 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Absatz 2 des luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Angaben des gegenständlichen Nachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten RBI-Emissionen gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Nachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die beabsichtigen, von ihrem Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

Hier verwendete Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 12. Oktober 2011, sowie im Ersten Nachtrag, datiert per 4. November 2011, definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Zweiten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Zweite Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Zweiten Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Zweiten Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Zweiten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 12. Oktober 2011, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 4. November 2011, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Die folgenden wichtigen Umstände im Sinne des Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes sind eingetreten. Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

1) In Teil I, Seite I-28 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, wird die Aufzählung der Risikofaktoren in Kapitel I. **"Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin und ihr Marktumfeld"** unter dem Risikofaktor **"Risiken in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie Risiken des gesamtwirtschaftlichen Umfelds"** um folgende Risikofaktoren ergänzt:

"Schuldenkrise in der Euro-Zone könnte zu weiteren politischen und wirtschaftlichen Turbulenzen und zu einer Destabilisierung der Finanzmärkte und des Geldsystems führen."

"Risiken im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Kapitalbedarf des RZB-Konzerns gemäß Analyse der Europäischen Bankenaufsicht ("EBA")"

2) In Teil II, Seite II 34 – II 35 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, werden am Ende des Abschnitts A) **"Risiken in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie Risiken des gesamtwirtschaftlichen Umfelds"** als zwei weitere Risikofaktoren eingefügt wie folgt:

"Schuldenkrise in der Euro-Zone könnte zu weiteren politischen und wirtschaftlichen Turbulenzen und zu einer Destabilisierung der Finanzmärkte und des Geldsystems führen."

In einer Reihe von Ländern der Euro-Zone hat die Schuldenkrise zu erhöhter politischer und wirtschaftlicher Instabilität und aufgrund von Maßnahmen zur Bewältigung der Schuldenkrise, wie insbesondere Sparprogrammen, zu sozialen Unruhen geführt. Auf den Finanzmärkten ist als Reaktion auf die Schuldenkrise und die damit einhergehende politische Unsicherheit ein negativer Preisdruck auf Vermögenswerte und eine hohe Volatilität zu spüren, Risikoaufschläge haben stark angezogen.

Sollte die derzeitige Schuldenkrise andauern oder sich verschlechtern, könnte dies zu weiteren politischen und wirtschaftlichen Turbulenzen führen und soziale Unruhen könnten sich häufen und auf andere europäische Länder und CEE überschwapen. Dies könnte die Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen verlangsamen oder verhindern. Staaten, Finanzinstitutionen sowie andere Unternehmen könnten sich möglicherweise nicht mehr (re)finanzieren und ihre bestehenden Schulden nicht mehr bedienen und Maßnahmen zur Reduzierung der Verschuldungsquote und Defizite könnten zu einer weiteren Verlangsamung des Wirtschaftswachstums oder zu einem Wachstumsdefizit führen. Eines oder mehrere Länder der Euro-Zone könnten unter verstärktem Druck geraten, die Europäische Währungsunion zu verlassen, auch könnte der Euro als einzige Währung der Euro-Zone aufhören zu existieren. Jede dieser Entwicklungen oder auch die Annahme, dass eine dieser Entwicklungen wahrscheinlich wird, könnte auf die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Länder einen wesentlichen nachteiligen Effekt haben sowie zu einer tiefen wirtschaftlichen Rezession oder Depression führen. Eine allgemeine Erwartung, dass sich ein solches Risiko zukünftig materialisiert, könnte die Stabilität der Finanzmärkte sowie das gesamte Wirtschafts – und Geldsystem in Gefahr bringen. Dies wiederum würde erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage, die Liquidität und die Ertragslage der Emittentin haben und kann dazu führen, dass Euro-Investments wertlos werden könnten oder zu großen Verlusten führen könnten.

Risiken im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Kapitalbedarf des RZB-Konzerns gemäß Analyse der Europäischen Bankenaufsicht ("EBA")

Ende Oktober 2011 hat die Europäische Bankenaufsicht ("EBA") ein umfassendes Maßnahmenpaket veröffentlicht, welches unter anderem dem RZB-Konzern – die Emittentin ist sein größter Teilkonzern und als solcher von EBA nicht gesondert ausgewiesen – eine harte Kernkapitalquote (Core Tier-1) von 9% vorgesehen hat. Um die geforderte erhöhte Kernkapitalquote von 9% für den RZB-Konzern zu erreichen, hat der RZB-Konzern unter Beteiligung der Emittentin ein Maßnahmenbündel vorgesehen, welches auch Risiken birgt. Einige dieser Risiken, wenn sie sich verwirklichen, könnten eine erheblich nachteilige Auswirkung auch auf die Finanzlage, Liquidität und Ertragslage der Emittentin haben.

Die geplante Reduktion der Risikoaktiva (Kreditrisiko) könnte negative Auswirkungen auf die Kundenbasis der Emittentin haben und sich in Folge negativ auf die cost/income ratio des RBI-Konzerns auswirken. Darüber hinaus ist es dem RBI-Konzern durch nationale Aufsichtsbehörden möglicherweise nicht erlaubt, Risikoaktiva (Kreditrisiko) und andere Vermögenswerte im vorgesehenen Ausmaß, in der vorgesehenen Region oder in der vorgesehenen Art zu reduzieren oder zu verwerten, wenn das beabsichtigte Deleveraging und die beabsichtigte Neuausrichtung des Geschäftsmodells des RBI-Konzerns dadurch zu einem zu exzessiven Deleveraging führen würde oder dies die Kreditvergabe an die Realwirtschaft gefährden würde. Weiters, im Fall der Verwertung von Risikoaktiva und anderen Vermögenswerten, könnte die Emittentin aufgrund von Marktstörungen nicht in der Lage sein, Vermögenswerte zum angestrebten Zeitpunkt, im angestrebten Volumen oder zum angestrebten Preis zu verwerten.

Ist der RZB-Konzern nicht in der Lage, genügend Kapital zur Erreichung der Kernkapitalquote (wie von EBA definiert) von 9% bis 30. Juni 2012 aufzubringen, könnte die österreichische Regierung gezwungen sein, dem RZB-Konzern Eigenkapital im Einklang mit dem EBA-Maßnahmenpaket zur Verfügung zu stellen, was mit verpflichtenden Sanierungsmaßnahmen oder mit der (teilweisen) Verstaatlichung des RZB-Konzerns einhergehen könnte. Dies könnte dazu führen, dass die Regierung wichtige Entscheidungen des RZB-Konzerns wirksam kontrollieren kann, was sich auch auf die Emittentin auswirken kann, z.B. durch einen Verkauf der RZB-Beteiligung an der Emittentin. Ein solcher Verkauf könnte die Emittentin zu einem "übergeordneten Kreditinstitut" für aufsichtsrechtliche Zwecke machen mit einer Reihe von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, welche vor einem solchen Verkauf der RZB-Konzern zu erfüllen hatte. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage, die Liquidität und die Ertragslage der Emittentin haben und Anpassungs- und Umsetzungskosten zur Folge haben."

3) In Teil III, Seite III-86 bis III-87 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, Kapitel 4.1.5. "**Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind**" wird:

i) unter der Überschrift "*Zunächst die in Ungarn im September 2011 erlassene regulatorische Maßnahme, deren wirtschaftliche Auswirkung auf die Emittentin noch nicht abschätzbar ist*" der 6. Absatz "Die RBI erwartet weiters einen signifikanten Wertberichtigungsbedarf aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage in Ungarn" ersetzt wie folgt:

"Darüber hinaus hat die Ungarische Wettbewerbsbehörde Untersuchungen begonnen, ob einige Banken – darunter auch die Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.) – auf dem Markt für private Hypothekarkredite gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen haben.

Die schwierige Wirtschaftslage in Ungarn erfordert einen zusätzlichen signifikanten Wertberichtigungsbedarf. Für das 1. bis 3. Quartal 2011 hat sich dies in einem Verlust nach Steuern von EUR 286 Mio. niedergeschlagen, stark beeinflusst von den Nettodotierungen zu Kreditrisikovorsorgen und von der Bankenabgabe. Für das Gesamtjahr 2011 wird ein Verlust nach Steuern von ungefähr EUR 320 Mio. erwartet, daher ist eine substanzielle Rekapitalisierung für das 4. Quartal geplant. Maßnahmen zur Restrukturierung der Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.) laufen, wobei neben selektiver Portfolioreduktion und einem starken Fokus auf Inkasso und Kreditrestrukturierungen auch der Abbau von Vollzeitäquivalenten sowie die Reduktion von Geschäftstellen geplant sind. Die zukünftige strategische Positionierung und Organisationsstruktur der Raiffeisen Bank Ungarn wird einer Prüfung unterzogen."

ii) der unter der Überschrift „**Zusätzlicher Kapitalbedarf des RZB-Konzerns gemäß EBA-Analyse**“ mit dem Ersten Nachtrag ergänzte Absatz ersetzt wie folgt:

"Wegen der Staatsschuldenkrise hat die Europäische Bankenaufsicht ("EBA") erhoben, welche Auswirkungen eine Marktpreisbewertung des Sovereign-Exposures auf 70 systemrelevante Banken der EU hätte. Ende Oktober 2011 hat EBA ein umfassendes Maßnahmenpaket veröffentlicht, welches unter anderem dem RZB-Konzern – die Emittentin ist sein größter Teilkonzern und als solcher von EBA nicht gesondert ausgewiesen – eine harte Kernkapitalquote (Core Tier-1) von 9% vorgesehen hat. Diese erhöhte Kernkapitalquote muss der RZB-Konzern bereits zum 30. Juni 2012 erreichen. Auf Basis der von EBA herangezogenen Annahmen und deren Methodologie, in welcher das vom RZB-Konzern an private Investoren platzierte Partizipationskapital von EUR 1 Milliarde nicht berücksichtigt wurde,

und auf Basis des Zwischenberichts für den RZB-Konzern per 30. September 2011 erwartet der RZB-Konzern einen zusätzlichen Kapitalbedarf von ca. EUR 2,5 Milliarden.

Zur Erreichung der EBA-Vorgaben setzte die RZB unter Einbindung der RBI rund 20 Arbeitsstränge – unterteilt in 3 Hauptbereiche (Kapital, Risikoaktiva (Kreditrisiko), Gewinnthesaurierung und weitere Maßnahmen) – auf, die mit EUR 2,5 Milliarden bis EUR 3,6 Milliarden zur Erreichung der Zielquote beitragen sollen. Der Hauptbereich „Kapital“ umfasst die EBA-konforme Adaption von Partizipationskapital, kapitalbildende Maßnahmen auf Ebene der RZB und verschiedene sonstige Maßnahmen. Der Hauptbereich „Risikoaktiva (Kreditrisiko)“ beinhaltet selektive Geschäftsreduzierungen sowie Kapital- und Handelsbuch-Bereinigungen und Schließung von offenen Fremdwährungspositionen. Der dritte Hauptbereich sieht Gewinnthesaurierungen und weitere Maßnahmen vor. "

iii) wird als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Mögliche Firmenwertabwertung Ukraine:

Im Zuge der jährlichen Mittelfristplanung wird es zu einer Überprüfung der Firmenwerte kommen. Eine Firmenwertabschreibung auf die Bankbeteiligung in der Ukraine (derzeitiger Firmenwert EUR 215 Millionen) ist – auch vor dem Hintergrund der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds – nicht auszuschließen. Das Ergebnis der Mittelfristplanung könnte sich auch auf die Bewertung der latenten Steuern (aktivierte steuerliche Verlustvorträge) auswirken. Auswirkungen auf die regulatorischen Kapitalquoten ergeben sich daraus nicht."

4) In Teil III, Seite III-97 bis III-98 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, Kapitel 7.1. **"Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese negative Änderung beizubringen)."** wird:

i) unter der Überschrift *"Zunächst die in Ungarn im September 2011 erlassene regulatorische Maßnahme, deren wirtschaftliche Auswirkung auf die Emittentin noch nicht abschätzbar ist"* der 6. Absatz "Die RBI erwartet weiters einen signifikanten Wertberichtigungsbedarf aufgrund der schwierigen Wirtschaftlage in Ungarn" ersetzt wie folgt:

"Darüber hinaus hat die Ungarische Wettbewerbsbehörde Untersuchungen begonnen, ob einige Banken – darunter auch die Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.) – auf dem Markt für private Hypothekarkredite gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen haben.

Die schwierige Wirtschaftlage in Ungarn erfordert einen zusätzlichen signifikanten Wertberichtigungsbedarf. Für das 1. bis 3. Quartal 2011 hat sich dies in einem Verlust nach Steuern von EUR 286 Mio. niedergeschlagen, stark beeinflusst von den Nettodotierungen zu Kreditrisikovorsorgen und von der Bankenabgabe. Für das Gesamtjahr 2011 wird ein Verlust nach Steuern von ungefähr EUR 320 Mio. erwartet, daher ist eine substanzielle Rekapitalisierung für das 4. Quartal geplant. Maßnahmen zur Restrukturierung der Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.) laufen, wobei neben selektiver Portfolioreduktion und einem starken Fokus auf Inkasso und Kreditrestrukturierungen auch der Abbau von Vollzeitäquivalenten sowie die Reduktion von Geschäftstellen geplant sind. Die zukünftige strategische Positionierung und Organisationsstruktur der Raiffeisen Bank Ungarn wird einer Prüfung unterzogen."

ii) als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Mögliche Firmenwertabwertung Ukraine:

Im Zuge der jährlichen Mittelfristplanung wird es zu einer Überprüfung der Firmenwerte kommen.

Eine Firmenwertabschreibung auf die Bankbeteiligung in der Ukraine (derzeitiger Firmenwert EUR 215 Millionen) ist – auch vor dem Hintergrund der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds – nicht auszuschließen. Das Ergebnis der Mittelfristplanung könnte sich auch auf die Bewertung der latenten Steuern (aktivierte steuerliche Verlustvorträge) auswirken. Auswirkungen auf die regulatorischen Kapitalquoten ergeben sich daraus nicht."

5) In Teil III, Seite III-98 bis III-99 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, Kapitel 7.2. **"Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften"** wird:

i) unter der Überschrift **Bankenabgaben** als dritter Absatz folgender Text eingefügt:

"Darüber hinaus führt die Slowakei ab 2012 ebenfalls eine Bankenabgabe ein, die dann voraussichtlich zu einer Ergebnisbelastung des RBI-Konzerns von rund EUR 20 Millionen führen wird."

ii) der unter der Überschrift **„Zusätzlicher Kapitalbedarf des RZB-Konzerns gemäß EBA-Analyse“** mit dem Ersten Nachtrag ergänzte Absatz ersetzt wie folgt:

"Wegen der Staatsschuldenkrise hat die Europäische Bankenaufsicht ("EBA") erhoben, welche Auswirkungen eine Marktpreisbewertung des Sovereign-Exposures auf 70 systemrelevante Banken der EU hätte. Ende Oktober 2011 hat EBA ein umfassendes Maßnahmenpaket veröffentlicht, welches unter anderem dem RZB-Konzern – die Emittentin ist sein größter Teilkonzern und als solcher von EBA nicht gesondert ausgewiesen – eine harte Kernkapitalquote (Core Tier-1) von 9% vorgesehen hat. Diese erhöhte Kernkapitalquote muss der RZB-Konzern bereits zum 30. Juni 2012 erreichen. Auf Basis der von EBA herangezogenen Annahmen und deren Methodologie, in welcher das vom RZB-Konzern an private Investoren platzierte Partizipationskapital von EUR 1 Milliarde nicht berücksichtigt wurde, und auf Basis des Zwischenberichts für den RZB-Konzern per 30. September 2011 erwartet der RZB-Konzern einen zusätzlichen Kapitalbedarf von ca. EUR 2,5 Milliarden.

Zur Erreichung der EBA-Vorgaben setzte die RZB unter Einbindung der RBI rund 20 Arbeitsstränge – unterteilt in 3 Hauptbereiche (Kapital, Risikoaktiva (Kreditrisiko), Gewinnthesaurierung und weitere Maßnahmen) – auf, die mit EUR 2,5 Milliarden bis EUR 3,6 Milliarden zur Erreichung der Zielquote beitragen sollen. Der Hauptbereich „Kapital“ umfasst die EBA-konforme Adaption von Partizipationskapital, kapitalbildende Maßnahmen auf Ebene der RZB und verschiedene sonstige Maßnahmen. Der Hauptbereich „Risikoaktiva (Kreditrisiko)“ beinhaltet selektive Geschäftsreduzierungen sowie Kapital- und Handelsbuch-Bereinigungen und Schließung von offenen Fremdwährungspositionen. Der dritte Hauptbereich sieht Gewinnthesaurierungen und weitere Maßnahmen vor."

iii) als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Neue Vorschriften für in Zentral- Ost- und Südosteuropa tätige Banken durch österreichische Bankaufsichtsbehörden:

Am 21. November 2011 haben die Österreichische Nationalbank (OeNB) und die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) ein gemeinsames Maßnahmenpaket vorgelegt, welches die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle von österreichischen Banken, die, wie die Emittentin, in Zentral- Ost- und Südosteuropa aktiv sind, stärken sollen. Entsprechend der Aussendung von OeNB und FMA umfassen diese insbesondere: Die Vorschriften von Basel III werden ohne Übergangsfrist ab 1.1.2013 gelten. Darüber hinaus wird ab 1.1.2016 ein zusätzlicher Kapitalpuffer von bis zu 3 Prozent, abhängig vom besonderen Risiko bestimmter Geschäftsmodelle, vorgeschrieben. Außerdem wird ab 1.1.2012 das Neukreditvolumen in den jeweiligen zentral- ost- bzw. südosteuropäischen Ländern an die Refinanzierungsstruktur des Tochterunternehmens im jeweiligen Land geknüpft mit dem Ziel, das grenzübergreifende Funding innerhalb der jeweiligen Bankengruppe einzuschränken. "

6) In Teil III, Seite III-111 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, Kapitel 10.1 „Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.“ wird in Absatz zwei die vorhandene Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

<u>"Aktionär</u>	<u>Gehaltene Aktien</u>	<u>Anteil am Grundkapital</u>
RZB über Raiffeisen International Beteiligungs GmbH („RI-Bet“) und andere von der RZB kontrollierte Tochtergesellschaften	153.528.925	78,53%
Eigene Aktien RBI (per 31.10.2011)	943.771	0,48%
Streubesitz (per 31.10.2011).....	41.032.428	20,99%
Gesamtanzahl ausgegebener Aktien.....	195.505.124	100,00% "

7) In Teil III, Seite III-112 bis III-114 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrages, Kapitel **11. "FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN"** wird

i) auf Seite III-112 unter **11.1. "Historische Finanzinformationen"** in der Aufzählung „**In Verweisform aufgenommene Dokumente**“ als erster Bullet – Point ergänzt:

- "Ungeprüfter Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2011 per 30. September 2011 der RBI mit ihren gemäß IFRS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen ("**RBI-Konzern**"): Gesamtergebnisrechnung, Seite 83-84; Erfolgsentwicklung, Seite 85; Bilanz, Seite 86; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 87; Kapitalflussrechnung, Seite 88; Segmentberichterstattung, Seiten 89-93; Anhang und Erläuterungen, Seite 94-133.

Im ungeprüften Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2011 des RBI-Konzerns, Seite 1 "Wichtige Daten auf einen Blick", ist die Fußnote 1 wie folgt zu ersetzen:

„Rechnung unter den Annahmen gemäß Seite 131, ad einleitender Satz zur Tabelle.“

Im ungeprüften Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2011 des RBI-Konzerns, Seite 131, ist der einleitende dritte Satz zur Tabelle "Aufsichtsrechtliche Eigenmittel", "Die Eigenmittel der RBI (ermittelt gemäß österreichischem Bankwesengesetz 1993/Novelle 2006) setzen sich wie folgt zusammen:" wie folgt zu ersetzen:

"Nach geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen werden die Eigenmittelquoten auf Basis der RZB-Kreditinstitutsgruppe ermittelt. Dies gilt auch für die Emissionen der RZB Finance (Jersey) II Limited., RZB Finance (Jersey) III Limited und RZB Finance (Jersey) IV Limited, die nunmehr Konzerngesellschaften der RBI sind. Der Ausweis des hybriden Kapitals (auch) bei der RBI erfolgt unter der Annahme, dass die RBI das übergeordnete Kreditinstitut der RBI-Gruppe ist und weiterhin Tochter der RZB bleibt."

ii) auf Seite III-114 unter Punkt **11.5. "Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen"** folgender Absatz eingefügt:

"Für den RBI-Konzern wurde ein ungeprüfter Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2011 per 30. September 2011 am 24. November 2011 veröffentlicht. Dieser ist auf der Website der Emittentin unter www.rbinternational.com im Bereich Investor Relations abrufbar."

Der genannte Zwischenbericht (siehe Punkt 7) i)) wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Zweiten Nachtrags bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 7) i)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte Zwischenbericht wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

iii) auf Seite III-117 unter Punkt **11.7. "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin"** wird der vorhandene Absatz ersetzt wie folgt:

Die Emittentin erklärt, dass es abgesehen von den in Kapitel 4.1.5 "*Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit* in

der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind" und in Kapitel 7.1. "Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese negative Änderung beizubringen)." dargelegten Ereignissen keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem Datum des letzten ungeprüften Zwischenberichts 1. bis 3. Quartal 2011 per 30. September 2011 gegeben hat.

8) In Teil IV, Seite IV-251 bis IV-252 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrages, Kapitel **7.5. "Angabe des Ratings, die einer Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Rating-Verfahren zugewiesen wurde. Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings, wenn sie erst unlängst von der Rating – Agentur erstellt wurden."** ist das für "Fitch, Inc./Fitch Rating Ltd." ausgewiesene "Short-Term Rating A-1" durch "Short-Term Rating F1" zu ersetzen.